

Externes Ergebnisprotokoll

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2024



Foto: Daniel Reinhardt

Vorsitz:

Frau Senatorin Melanie Schlotzhauer

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Hamburg



101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

Liste der Teilnehmenden

Baden-Württemberg	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	Minister Manfred Lucha
	Dr. Andreas Weber
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Ministerialdirektor Michael Kleiner
	Dr. Thomas Hoffmann
	Vassiliki Fotiadou
	Matthias Scheu
Bayern	
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	Staatsministerin Ulrike Scharf
	Markus Zorzi
	Susanne Moras
	Nina Hieronymus
	Dr. Anna Maria Jordan
	Lisa Bonow
	Daniela Straßer
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	Dr. Bernhard Opolony
	Stefanie Schenk
Berlin	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	Senatorin Cansel Kiziltepe
	Staatssekretärin Micha Klapp
	Dr. Catharina Rehse
	Margrit Zauner
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	Staatssekretärin Ellen Haußdörfer
	Donald Ilte

Brandenburg	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	Staatssekretär Dr. Thomas Götz
	Rainer Liesegang
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	Minister Prof. Dr.-Ing. Jörg Steinbach
	Thomas Römer
Bremen	
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Senatorin Dr. Claudia Schilling
	Dr. Petra Kodré
	Kai-Ole Hausen
	Wolf Krämer
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Senatorin Claudia Bernhard
	Dr. Niels Weller
Hamburg	
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	Senatorin Melanie Schlotzhauer
	Staatsrätin Petra Lotzkat
	Staatsrat Tim Angerer
	Susanne Nicolaus
	Marco Kellerhof
	Martin Weber
	Wolfgang Arnhold
	Wolf-Hinrich Deters
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Geschäftsstelle der 101. ASMK
	Susanne Friederichs
	Philipp Lee
Hessen	
Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Staatsministerin Heike Hofmann
	Friederike Lenz
	Dr. Marco Gogolin
Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Staatsministerin Diana Stolz
	Lucie Cordes
	Janna Melzer
Mecklenburg-Vorpommern	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Ministerin Stefanie Drese
	Frauke Hilgemann
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	Eva-Maria Flick

Niedersachsen	
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	Minister Dr. Andreas Philippi
	Staatssekretärin Dr. Christine Arbogast
	Dr. Gesa Schirmmacher
	Dr. Uta Biermann
	Tom Baumgarte
Nordrhein-Westfalen	
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Minister Karl-Josef Laumann
	Stefan Kulozik
	Nadja Schweizer
Rheinland-Pfalz	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	Ministerin Dörte Schall
	Roland Schäfer
Saarland	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	Minister Dr. Magnus Jung
	Susanne Kasztantowicz
	Yvonne Ploetz
Sachsen	
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Frank-Peter Wieth
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Staatssekretär Thomas Kralinski
	Dr. Katrin Ihle
Sachsen-Anhalt	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Dr. Kristin Körner
Schleswig-Holstein	
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	Ministerin Aminata Touré
	Dr. Michael Hempel
	Sophia Lamberti
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Staatssekretär Tobias von der Heide
	Kerstin Ehlers

Thüringen	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Ministerin Heike Werner
	Ina Riehm
	Dirk Otto
	Sarah Koch
	Dirk Möller
Gäste	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Staatssekretärin Leonie Gebers
	Yeliz Kaya-Tutkun
	Lucia Kienlechner
Bundesagentur für Arbeit	Andrea Nahles
	Daniel Terzenbach
	Bernhard Henn
	Clarissa Matos Bernal
	Andrea Hölzl
	Anja Knoblich
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Staatssekretärin Anja Stahmann
	Gerd Krämer
Bundesministerium für Gesundheit	Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach (Kamin)
	Boris Velter (Kamin)
	Dr. Martin Schölkopf
	Jennifer Schäffer

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

Tagesordnung

TOP	Thema	Seitenzahl
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	9
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der 100. ASMK am 6. und 7. Dezember in Berlin	10
TOP 3	Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	11
TOP 4	Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit	14
TOP 5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Pflege, Rehabilitation und Inklusion, Opferversorgung	
5.1	Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaats Antragsteller: alle Länder	15
5.2	Psychische Gesundheit Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, <u>Hamburg</u> , Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	19
5.3	Einsamkeit junger Menschen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung Antragsteller: alle Länder	21
5.4	Aufsicht und Statistik im 4. Kapitel des SGB XII zukunftsfähig und ressourcenschonend gestalten Antragsteller: Baden-Württemberg Grüne Liste	24
5.5	Überprüfung der Berücksichtigung Taschengeld aus BufDi bei älteren Leistungsberechtigten Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, <u>Saarland</u> Grüne Liste	25

5.7	Überfällige Reform der privaten Altersvorsorge endlich angehen Antragsteller: Bayern	26
5.8	Verbesserung der Krankenversorgung für wirtschaftlich inaktive EU-Bürgerinnen und -Bürger Antragsteller: Hamburg Grüne Liste	27
5.9	Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung Antragsteller: alle Länder	28
5.10	Landesstrategische Schwerpunkte in der Pflegeversorgung und bundesgesetzliche Rahmenbedingungen Antragsteller: alle Länder	29
5.11	Entbürokratisierung der Langzeitpflege Antragsteller: Bayern Grüne Liste	34
5.12	Digitalisierung in der Langzeitpflege stärken Antragsteller: Bayern Grüne Liste	36
5.13	Erhöhung des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI Antragsteller: Saarland	39
5.14	Erweiterung des § 19 Abs. 6 SGB XII (Sonderrechtsnachfolge) zur Gleichstellung ambulanter Pflegedienste mit (teil-)stationären Einrichtungen Antragsteller: Berlin Grüne Liste	40
5.15	Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Berlin</u> , Brandenburg, <u>Bremen</u> , Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	42
5.16	Alle Menschen sollen in Sicherheit und geschützt vor Diskriminierung leben können Antragsteller: alle Länder	44
5.17	Nachteilsausgleiche für Auszubildende mit Lernbeeinträchtigungen Antragsteller: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u> Grüne Liste	46
5.18	Barrierefreiheit als Lehrinhalt im Architekturstudium Antragsteller: Berlin, Niedersachsen, <u>Saarland</u>	47
5.19	Barrierefreie Ladesäuleninfrastruktur Antragsteller: Berlin, Hamburg, <u>Saarland</u> Grüne Liste	48

TOP 6	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
6.1	Gewinnung und Bindung von ausländischen Fach- und Arbeitskräften aller Qualifikationsniveaus: Hürden abbauen – Potenziale erkennen und erschließen Antragsteller: Hessen	49
6.2	Öffnung der „Digitalen Auskunft zur Berufsqualifikation“ für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen in nicht-reglementierten Berufen im Inland Antragsteller: Hamburg, <u>Niedersachsen</u>	51
6.3	Vereinfachter Wechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem § 24 AufenthG in einen arbeitsmarkt- oder bildungsbezogenen Aufenthaltstitel Antragsteller: Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u>	53
6.4	Verfahren Job-Berufssprachkurse verbessern Antragsteller: Bremen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> Grüne Liste	54
6.5	Den Grundgedanken der Bürgergeldreform wahren, die Umsetzung weiterentwickeln Antragsteller: <u>Hessen</u> , Niedersachsen	55
6.7	Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen durch Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Antragsteller: Rheinland-Pfalz Grüne Liste	57
6.8	Digitalisierung in der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen Antragsteller: Hamburg, <u>Rheinland-Pfalz</u> Grüne Liste	58
6.9	Stärkung der Tarifbindung – Erleichterungen der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen Antragsteller: Berlin	59
6.10	Behinderung der betrieblichen Mitbestimmung unterbinden Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt Grüne Liste	61
6.11	Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Breitbandausbau Antragsteller: Berlin, Rheinland-Pfalz, <u>Saarland</u>	62

6.12	Gute Arbeit im Glasfaserausbau durch eine bundesweite Überwachung der Arbeitsbedingungen sicherstellen Antragsteller: Rheinland-Pfalz, <u>Saarland</u>	63
6.13	Kinderinfluencer – Darstellung von Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Medien Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt Grüne Liste	64
6.14	Berufliche Weiterbildung zukunftssicher stärken Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u> , Thüringen Grüne Liste	67
TOP 7	Europäische Arbeits- und Sozialpolitik	
7.1	Regionaler Ansatz in der EU-Kohäsionspolitik – ESF - Länderprogramme sind Garant für Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen Grüne Liste	69
TOP 8	Verschiedenes	
8.1	Zukunft der ASMK: Änderung des Leitfadens Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Nordrhein-Westfalen, Saarland Grüne Liste	71

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 100. ASMK am 6. und 7. Dezember in Berlin

Beschluss:

Das Ergebnisprotokoll der 100. ASMK am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 3

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen den folgenden von der ACK zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefassten Beschlussvorschläge zu:

TOP	Thema
5.4	Aufsicht und Statistik im 4. Kapitel des SGB XII zukunftsfähig und ressourcenschonend gestalten Antragsteller: Baden-Württemberg Grüne Liste
5.5	Überprüfung der Berücksichtigung Taschengeld aus BufDi bei älteren Leistungsberechtigten Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, <u>Saarland</u> Grüne Liste
5.8	Verbesserung der Krankenversorgung für wirtschaftlich inaktive EU-Bürgerinnen und -Bürger Antragsteller: Hamburg Grüne Liste
5.11	Entbürokratisierung der Langzeitpflege Antragsteller: Bayern Grüne Liste
5.12	Digitalisierung in der Langzeitpflege stärken Antragsteller: Bayern Grüne Liste

TOP	Thema
5.14	Erweiterung des § 19 Abs. 6 SGB XII (Sonderrechtsnachfolge) zur Gleichstellung ambulanter Pflegedienste mit (teil-)stationären Einrichtungen Antragsteller: Berlin Grüne Liste
5.17	Nachteilsausgleiche für Auszubildende mit Lernbeeinträchtigungen Antragsteller: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u> Grüne Liste
5.19	Barrierefreie Ladesäuleninfrastruktur Antragsteller: Berlin, Hamburg, Saarland Grüne Liste
6.4	Verfahren Job-Berufssprachkurse verbessern Antragsteller: Bremen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> Grüne Liste
6.7	Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen durch Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Antragsteller: Rheinland-Pfalz Grüne Liste
6.8	Digitalisierung in der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen Antragsteller: Hamburg, <u>Rheinland-Pfalz</u> Grüne Liste
6.10	Behinderung der betrieblichen Mitbestimmung unterbinden Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt Grüne Liste
6.13	Kinderinfluencer – Darstellung von Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Medien Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt Grüne Liste
6.14	Berufliche Weiterbildung zukunftssicher stärken Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u> , Thüringen Grüne Liste

TOP	Thema
7.1	<p>Regionaler Ansatz in der EU-Kohäsionspolitik – ESF-Länderprogramme sind Garant für Wirksamkeit und Nachhaltigkeit</p> <p>Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u>, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen</p> <p>Grüne Liste</p>
8.1	<p>Zukunft der ASMK: Änderung des Leitfadens</p> <p>Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u>, Nordrhein-Westfalen, Saarland</p> <p>Grüne Liste</p>

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 4

Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit zur Kenntnis.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.1

Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die pünktliche und zuverlässige Erbringung von Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger, die auf diese Leistungen existenziell angewiesen sind, ein wesentlicher Garant für den sozialen Frieden in Deutschland ist. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Sozialdienststellen würde zu einer tiefen Vertrauenskrise in den Sozialstaat und die Demokratie in Deutschland führen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, die Sozialgesetze und die Sozialverwaltungsverfahren deutlich und schnell zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und umfassend digitalisierungsfähig zu machen. Wegen der Dringlichkeit muss damit sowohl bei neuen Gesetzgebungsverfahren als auch bei Änderungen bestehender Gesetze begonnen werden. Gesetzesänderungen, die schnell zu einer Entlastung führen, sind unverzüglich von der Bundesregierung zu initiieren. Allerdings bedarf das Sozialrecht auch einer umfassenden Neukonzeption, deren Erarbeitung mit der Expertise aller an den Sozialverfahren Beteiligten und der Wissenschaft schnellstmöglich aufzunehmen ist.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren fordern die Bundesregierung auf, bei der Erarbeitung und Beratung neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen darauf hinzuwirken, dass diese möglichst durch Vermeidung komplexer Prüfverfahren sowie den Einsatz von automatisierten und Künstli-

cher Intelligenz (KI) gestützten Verfahren keinen höheren Personalbedarf verursachen. Darüber hinaus sollen auch bei bestehenden Gesetzen Vereinfachungen mit dem Ziel eines Personalminderbedarfs geprüft werden.

3. Zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung

- begrüßen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Zusammenlegung des Dritten und Vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) angekündigt hat. Sie fordern die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag einzubringen und dabei die unter Ziffer 1 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen,
- fordern sie die Bundesregierung auf, einen Gesetzgebungsvorschlag einzubringen, der im SGB XII die Möglichkeit einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen hinsichtlich der Aufhebung von Verwaltungsakten für die Vergangenheit vorsieht. Hierfür könnte eine § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II entsprechende Norm auch in das SGB XII aufgenommen werden,
- fordern sie die Bundesregierung auf, dem Beschluss der 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) (Tagesordnungspunkt (TOP) 6.3) und der Empfehlung des Normenkontrollrats (zuletzt aus März 2024) entsprechend den Einkommensbegriff einheitlich zu definieren, eine Legaldefinition für den Vermögensbegriff zu schaffen und zur Änderung der einschlägigen Gesetze einen Gesetzesvorschlag einzubringen,
- fordern sie die Bundesregierung auf, im SGB II/SGB XII zu prüfen, in wieweit Pauschalierungen zu Verwaltungsvereinfachungen und ggf. zu Kosteneinsparungen führen könnten,
- fordern sie die Bundesregierung auf, auf die Pflicht zum Nachweis des soziokulturellen Teilhabeangebots bei der Bewilligung der soziokulturellen Teilhabeleistung nach §§ 34 Abs. 7 S. 1 SGB XII und § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II zu verzichten,
- fordern sie die Bundesregierung auf, im SGB IX für eine Verfahrensvereinfachung zu sorgen, indem in § 121 Abs.2 SGB IX die Möglichkeit geschaffen wird, eine Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne nach vorheriger regel- und turnusmäßiger Überprüfung in größeren Abständen als nach zwei Jahren vorzunehmen, sofern eine Veränderung des Bedarfs langfristig nicht zu erwarten ist und die Leistungsberechtigten ihr Einverständnis erklären.

4. Zur Digitalisierung

- fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, dass Gesetze eine digitale Umsetzbarkeit mit medienbruchfreien Verwaltungsprozessen und einfachen sowie standardisierten Zugängen ermöglichen,
- setzen sie sich aufbauend auf den Beschluss der 100. ASMK mit Nachdruck für den Ausbau, die Weiterentwicklung und Nutzung der sozialen Online-Dienste über die Sozialplattform als die zentrale Anlaufstelle ein und unterstützen ihre Kommunen bei der Herstellung der digitalen Ende-zu-Ende-Verbindung der Antragsstrecken,
- sehen sie zudem die Notwendigkeit, die Sozialplattform als zentralen Zugangskanal für Sozialleistungen im föderalen Vollzug für die Sozialverwaltung weiterzuentwickeln und durch die Verwendung neuester Technologien (u.a. Cloud, Prozessautomatisierung oder KI) die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates zu unterstützen. Die Bundesregierung wird gebeten, u.a. durch die Bereitstellung von cloudfähigen Basiskomponenten und Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Infrastruktur dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen,
- setzen sie sich im Rahmen der geplanten Einführung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) für die Anwendung des „Once-Only-Prinzips“, d.h. die einmalige Erfassung zentraler Antragsdaten, ein. Dies betrifft sowohl die Beantragung von mehreren Leistungen (z.B. Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel und Blindengeld) als auch Übergänge vom AsylbLG in das SGB II oder das SGB XII oder vom SGB II in das SGB XII,
- fordern sie die Bundesregierung auf, die Bundesagentur für Arbeit zu beauftragen, eine Schnittstelle zu den Fachverfahren u.a. zur Umsetzung des SGB XII und AsylbLG vorzusehen, damit z.B. bei einem Rechtskreiswechsel der Datenaustausch digital erfolgen kann,
- fordern sie die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Grundlage für die elektronische An- und Abmeldung von Personen, die nach § 264 SGB V betreut werden, durch die Träger von Asylbewerberleistungen und Sozialhilfe bei den gesetzlichen Krankenkassen, einzubringen und
- fordern sie die Bundesregierung auf, regulatorische Hürden beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen und gemeinsamen Plattformen zu beseitigen und schnellstmöglich die Etablierung einheitlicher Standards im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung unter Berücksichtigung von möglichen Diskriminierungsrisiken zu prüfen und hier stärker als bisher steuernd tätig zu werden.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch-Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) sowie in den speziellen Sozialgesetzbüchern einzubringen, damit keine Ersterhebung der Sozialdaten beim Leistungsberechtigten erfolgen muss, sondern vorhandene Daten der Sozialleistungsträger und anderer öffentlicher Stellen eingeholt und verarbeitet werden können, wenn die Daten für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder werden darüber hinaus eine Zukunftsinitiative unter Mitwirkung des Bundes und der Kommunen einsetzen, die auch das Wissen von Expertinnen und Experten beratend hinzuzieht. Die Zukunftsinitiative soll das Sozialleistungsrecht umfassend unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinfachung, Pauschalierung, Digitalisierung, Automatisierung, der Möglichkeit eines Datenaustausches und der Vermeidung von Kostenausgleichen reformieren und einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Hierzu werden Nordrhein-Westfalen, Bayern als Vorsitzland der 102. ASMK sowie federführend Hamburg beauftragt, der ASMK zu Beginn des Jahres 2025 einen Vorschlag für Struktur, Arbeitsweise und thematische Prioritätensetzung der Zukunftsinitiative vorzulegen.

Wegen der beschriebenen Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Sozialstaates und des sozialen Friedens ist das Anliegen dringlich.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.2

Psychische Gesundheit

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) stellen mit großer Sorge fest, dass immer mehr Menschen psychisch erkranken. Sie schlagen deshalb eine gemeinsame Anstrengung von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern vor, um die Prävention psychischer Belastungen und Erkrankungen zu verstärken, die Integration der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu sichern und Verschlechterungen rechtzeitig zu erkennen und zu bekämpfen.
2. Um gemäß der Bundesrahmenempfehlungen zur Umsetzung des Präventionsgesetzes (BRE) den Schutz und die Förderung der psychischen Gesundheit insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu verbessern, bittet die ASMK die Gesundheitsministerkonferenz, gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf eine Finanzierung der notwendigen Personalressourcen in den regionalen Koordinierungsstellen Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF-Koordinierungsstellen) hinzuwirken.
3. Um den Schutz der psychischen Gesundheit älterer und pflegebedürftiger Menschen und pflegenden An- und Zugehörigen zu verbessern und auch die Beschäftigungsfähigkeit pflegender An- und Zugehöriger im erwerbsfähigen Alter zu sichern, wird die Bundesregierung aufgefordert, die informelle Pflege durch soziale, praktische und finanzielle Unterstützungsleistungen weiter zu entlasten.

4. Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, die Länder weiterhin bei der Aufrechterhaltung bzw. Weiterfinanzierung zur Verstetigung vorgesehener reha-pro-Projekte u. a. durch die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie einer Beschleunigung des Evaluationsprozesses im Jahre 2024 endender Projekte zu unterstützen.
5. Die ASMK fordert, dass psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen bei Bedarf auch aufsuchend in Einrichtungen, die Leistungen zur sozialen Teilhabe, zur Rehabilitation, zum Opferschutz, zur Wohnungs- und Obdachlosenhilfe und Jugendhilfe erbringen und eng mit den anderen Berufsgruppen dort koordiniert erbracht werden können. Sie bitten die Gesundheitsministerkonferenz, sich mit dieser Thematik zu befassen und dafür die gesetzlichen Rahmenbedingungen von der Bundesregierung einzufordern.
6. Die ASMK fordert, dass Menschen, insbesondere mit schweren psychischen Erkrankungen ein verbesserter Zugang zu Rehabilitationsleistungen ermöglicht wird. Trotz eines bereits bestehenden Anspruchs auf medizinische Rehabilitation, besteht insbesondere für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen kein bedarfsgerechtes Angebot. Bestehende Rahmenempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf Rehabilitation von Versicherten mit psychisch/psychosomatischen Erkrankungen und solche mit einer im Hinblick auf Erwerbsfähigkeit positiven Reha-Prognose. Zudem fehlt es gänzlich an mobilen Angeboten. Die fehlenden Rehabilitationsmöglichkeiten fördern chronifizierende Krankheitsverläufe und führen zu einer vermehrten und fehlindizierten Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen.
7. Die ASMK fordert die Bundesregierung auf, Finanzmittel für die Schaffung von flankierenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten für junge Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Übergang Schule-Beruf bereitzustellen, um die Zielgruppe bei der erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.3

Einsamkeit junger Menschen als gesamtgesellschaftliche Herausforderung

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das verstärkte Engagement und die Entschlossenheit von Bund und Ländern im Kampf gegen die Einsamkeit und unterstreichen die große Bedeutung dieser Bemühungen für den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft. Denn nur im zielgerichteten Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen kann Einsamkeit wirksam begegnet werden. Gerade hier gilt: Je besser eine Maßnahmen auf das soziale Umfeld der Betroffenen abgestimmt ist, desto wirksamer ist sie. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher eine konsequente Umsetzung der Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit.
2. Studien zeigen deutlich, dass Einsamkeit alle Altersgruppen betrifft. Verfestigte Einsamkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ressortübergreifende politische Maßnahme erfordert. Die Folgen der Einsamkeitsbelastungen stellen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und den Sozialstaat eine große Herausforderung dar. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher, die einsamkeitssensible ressortübergreifende Politik konsequent weiter zu verfolgen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen das Ziel der Bundesregierung das Thema Einsamkeit stärker politisch und wissenschaftlich zu begleiten und eine Sensibilisierung und Enttabuisierung der Einsamkeit in der Gesellschaft schnell, effektiv und realitätsnah zu erwirken. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung des-

halb auf, die Ursachen und das Ausmaß von Isolation und Einsamkeit bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärker zu erforschen, um darauf aufbauend Wege aufzuzeigen, wie junge Menschen im Sinne der Einsamkeitsprävention aber auch Einsamkeitsbekämpfung effektiv und passgenau angesprochen werden können.

4. Infolge der COVID-19-Pandemie hat sich das Einsamkeitsempfinden insbesondere bei Kindern und jüngerer Menschen deutlich verstärkt. Dem muss verstärkt begegnet werden. Neben Angeboten zur Stärkung sozialer Teilhabe junger Menschen fordern die Länder auch einen strategischen Ausbau der Therapieangebote für Kinder und Jugendliche.
5. Die Erkenntnisse der COVID-19-Pandemie zeigen, dass Kinder und Jugendliche eine Gruppe waren, die auch intensiv von den Auswirkungen der Schutzmaßnahmen betroffen war. Deshalb sind Bund und Länder künftig gefordert, die Belange und Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen bei kommenden Pandemien wesentlich stärker zu berücksichtigen.
6. Einerseits wird die Digitalisierung als Chance im Kampf gegen die Einsamkeit diskutiert (z. B. virtuelle Kontakte für Familien mit großen Distanzen), andererseits wird auf die Gefahren der digitalen Welt hingewiesen (z. B. permanenter Zeitvertreib in sozialen Netzwerken, der u.a. zur Radikalisierung von Jugendlichen führen kann). Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Jugend- und Familienministerkonferenz zu prüfen, inwieweit die einschlägigen Maßnahmen/Angebote im Rahmen der §§ 11 bis 14 SGB VIII bezogen auf den Umgang mit digitalen Medien bereits den Aspekt der Einsamkeitsgefährdung angemessen mit einbeziehen und inwieweit es erforderlich ist, das Thema „Kritischer Umgang mit digitalen Medien in Bezug auf Einsamkeitsaspekte“ in geeigneter Weise bei der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe stärker zu berücksichtigen und dies entsprechend anzuregen.
7. Im Rahmen des Projektes „drugcom.de“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wurde bereits festgestellt, dass der exzessive Gebrauch des Internets eher mit Einsamkeit in Verbindung zu stehen scheint. Die Studie konnte jedoch keine Aussage darüber treffen, ob Einsamkeit eine Folge oder eine Ursache für problematisches Verhalten ist. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Relevanz dieses Phänomens für alle Altersgruppen und fordern die Bundesregierung auf, eine Studie in Auftrag zu geben, um gezielte Präventionsmaßnahmen, insbesondere für Kinder und junge Menschen, zu entwickeln.

8. Die Länder beschließen gemeinsam mit der Bundesregierung im Kampf gegen Einsamkeit vulnerable Personengruppen, welche oft zusätzlich starken Einsamkeitsbelastungen ausgesetzt sind, verstärkt in den Blick zu nehmen, um ihnen und ihren Angehörigen die gesellschaftliche Teilhabe zu erleichtern.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.4

Aufsicht und Statistik im 4. Kapitel des SGB XII zukunftsfähig und ressourcenschonend gestalten

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen mit Sorge den um sich greifenden Aufwand für die Bundesaufsichtsverwaltung und die Bundesstatistiken nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie fordern die Bundesregierung daher auf, die Bundesaufsicht im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu modernisieren. Dazu muss diese entbürokratisiert, transparent, ressourcenschonend, effizient und vorhersehbar gestaltet sowie vom Bund über die Länder bis zu den Trägern der Sozialhilfe automatisiert und digitalisiert werden.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.5

Überprüfung der Berücksichtigung Taschengeld aus BufDi bei älteren Leistungsberechtigten

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 lit. d und § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst unterschiedlich behandelt wird. Im Alter von 15 bis 25 Jahren wird das Taschengeld bis zur Höhe der Geringfügigkeit nach § 8 Absatz 1a SGB IV nicht als Einkommen berücksichtigt. Bei den älteren Leistungsberechtigten hingegen wird das Taschengeld lediglich um maximal 250 Euro bereinigt, so dass die jüngeren Leistungsberechtigten bis zu 288 Euro bessergestellt sein können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten deshalb den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu überprüfen, ob § 82 SGB XII dahingehend geändert werden kann, dass eine Gleichbehandlung der Altersgruppen von 15 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ab der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erfolgen kann. Das Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst wird bis zur Höhe der Geringfügigkeit nach § 8 Absatz 1a SGB IV nicht als Einkommen berücksichtigt.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.7

Überfällige Reform der privaten Altersvorsorge endlich angehen

Antragsteller: Bayern

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die private Altersversorgung als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge eine unverzichtbare Säule unseres Alterssicherungssystems ist. Die hierzu im Jahr 2002 eingeführte staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge durch die sog. Riester-Rente hat es bislang nicht geschafft, die Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert, die überfällige grundlegende Reform der privaten Altersvorsorge sehr zeitnah umzusetzen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.8

Verbesserung der Krankenversorgung für wirtschaftlich inaktive EU-Bürgerinnen und -Bürger

Antragsteller: Hamburg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) registrieren mit Sorge die wachsende finanzielle Belastung der Kommunen in Deutschland durch Kosten für Notfallbehandlungen nicht versicherter, wirtschaftlich inaktiver EU-Zuwanderinnen und -Zuwanderer. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand belastet die Kommunen zusätzlich.
2. Sofern EU-Zuwanderinnen und -Zuwanderer nicht aufgrund ihres Freizügigkeitsrechtes der sozialen Absicherung in Deutschland als Aufenthaltsstaat unterliegen, sieht die ASMK die Verantwortung für ihre soziale Absicherung bei den Herkunftsländern.
3. Die ASMK fordert den Bund daher auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass wirtschaftlich inaktive EU-Zuwanderinnen und -Zuwanderer im Aufenthaltsland – weiterhin – den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes hinsichtlich der in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geregelten Leistungen der sozialen Sicherheit unterliegen. Wirtschaftlich inaktiv sind EU-Bürgerinnen und -Bürger, die nicht die Voraussetzungen für ein materielles Aufenthaltsrecht als Nichterwerbstätige erfüllen. Es wird vorgeschlagen Art.11 der VO 883/2004 (die bereits für eine Überarbeitung vorgesehen ist) dergestalt zu ändern, dass in Absatz 3 die Regelung in Buchstabe e in einem neu hinzugefügten Buchstaben f erfolgt und unter Buchstabe e sodann hinzugefügt, dass eine Person, die im Wohnmitgliedstaat wirtschaftlich inaktiv ist / deren Aufenthalt nicht die Voraussetzungen der Freizügigkeitsrichtlinie RL 2004/38/EG erfüllt, weiterhin den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates unterliegen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.9

Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den vorgelegten Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (BLAG Pflegereform) zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die Notwendigkeit einer nachhaltigen und generationengerechten Reform der Pflegeversicherung. Die künftige Bundesregierung ist daher gefordert, gemeinsam mit den Ländern in der kommenden Bundeslegislatur ein konkretes Umsetzungskonzept für eine umfassende zukunftsweisende Reform der Pflegeversicherung einschließlich eines Zeitplans zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.10

Landesstrategische Schwerpunkte in der Pflegeversorgung und bundesgesetzliche Rahmenbedingungen

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Sicherung der pflegerischen Versorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder stellen fest, dass die Länderstrategien und die daraus abgeleiteten Maßnahmen auf den folgenden Handlungsfeldern breite Übereinstimmung aufweisen:

1. Fachkräftesicherung,
2. Versorgungsstrukturplanung, Digitalisierung, Entbürokratisierung,
3. Unterstützung von pflegenden An- und Zugehörigen und
4. Stärkung der Pflege im Quartier und des Case Managements.

Sie bitten vor diesem Hintergrund die künftige Bundesregierung, die landesstrategischen Schwerpunkte bei zukünftigen Reformvorhaben umfassend zu berücksichtigen.

1. Fachkräftesicherung

1.1.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder fordern den Bund auf, unter Beteiligung der Länder die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen sachgerechten Personaleinsatz im Qualifikationsmix in der Pflege konsequent weiterzuentwickeln. Eine maximale Anrechnung beruflicher Vorerfahrung und erworbener Kompetenzen muss ermöglicht werden.

Eine bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung ist eine wichtige erste Stufe. Bei der Einführung sind die Strukturen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern hinreichend zu berücksichtigen.

Die bestehende AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) -Zertifizierungspflicht für staatliche, staatlich anerkannte bzw. zugelassene Bildungseinrichtungen ist als Entbürokratisierungsmaßnahme abzuschaffen.

1.2.

Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen müssen einen niedrighschwelligen und vollumfänglichen Zugang zu Arbeitsmarktförderungen erhalten, damit die Finanzierung der notwendigen Transformationsprozesse, insbesondere der Ausbildung, aber auch der einrichtungsinternen Organisationsentwicklung, nicht einseitig zu Lasten der Pflegebedürftigen geht. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder weisen insofern auch auf den Leitantrag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2023 „Fachkräfte gewinnen und binden: Mit einer inklusiven Arbeitswelt, Guter Arbeit und beruflicher Bildung“ hin.

Zur erfolgreichen Umsetzung und Etablierung des benötigten Personal- und Qualifikationsmix durch Pflegekräfte aus dem In- und Ausland bedarf es zudem umfassender, bundesweiter Unterstützungsprogramme der Pflegeeinrichtungen und -dienste. Daher sollte u. a. die Errichtung einer Geschäftsstelle, wie in den Eckpunkten des Pflegekompetenzgesetzes vom Bund angekündigt, schnell erfolgen.

1.3

Geflüchtete, die fähig und bereit sind, in der Pflege tätig zu werden oder eine Ausbildung in einem pflegerischen Beruf zu erlernen, können dazu beitragen, den Personal-mangel zu lindern. Deshalb sollten entsprechende Fähigkeiten und Bereitschaften frühzeitig ermittelt und die notwendigen Prozesse in Zusammenarbeit aller beteiligten Bundes- und Landesbehörden unterstützt und die Möglichkeiten der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung genutzt werden.

2. Versorgungsstrukturplanung, Digitalisierung, Entbürokratisierung

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder fordern den Bund auf, die folgenden Maßnahmen für verbesserte Rahmenbedingungen in Bezug auf die Versorgungsstrukturplanung, Digitalisierung und Entbürokratisierung zu ergreifen, nämlich:

2.1.

eine bundeseinheitliche Finanzierungsgrundlage für die Digitalisierung in der Langzeitpflege zu schaffen, welche bereits vorhandene Förderprogramme anderer Ressorts

hinreichend berücksichtigt und dabei insbesondere § 8 Absatz 8 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) attraktiver auszugestalten sowie eine dauerhafte Finanzierung sicherzustellen, welche die Umsetzung der Digitalisierung insbesondere in kleinen und mittelgroßen Einrichtungen der Pflege als dynamischen und fortlaufenden Prozess begreift.

2.2.

Betrachtung der Effizienz- und Entwicklungspotentiale von Digitalisierung in der Pflege durch den Einsatz von KI.

2.3.

die Länder finanziell und ideell zu unterstützen, Angebote zur Stärkung der Digitalkompetenz für Pflegekräfte zu implementieren und pflegebedürftige Menschen und deren An- und Zugehörigen den Erwerb eines sicheren Umgangs mit der Digitaltechnologie zu ermöglichen.

2.4.

zügig die Umsetzung des § 1 Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) voranzubringen und das Forschungsdatenzentrum Gesundheit (FDZ Gesundheit) zu befähigen, die Abrechnungsdaten der Pflegekassen nutzbar zu machen, damit sie für die Planung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur in der Langzeitpflege vor Ort eingesetzt werden können.

2.5.

entsprechend der Koalitionsvereinbarung den Kommunen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung vor Ort verbindliche Mitgestaltungsrechte in Bezug auf die Versorgungsverträge einzuräumen.

3. Unterstützung von pflegenden An- und Zugehörigen

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege fordern den Bund auf:

3.1.

die Bedarfe pflegender An- und Zugehöriger bei Beratungs-, Schulungs- und Unterstützungsangeboten des SGB XI konsequent zu berücksichtigen und die Verpflichtung der Pflegekassen, Pflegekurse nach § 45 SGB XI selbst oder durch Dritte anzubieten, deutlich verbindlicher auszugestalten.

3.2.

die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen für eine Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege entsprechend ihres Umlaufbeschlusses 02/2023 vom 17.03.2023 in die Wege zu leiten.

3.3.

den Entlastungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45b SGB XI von derzeit bis zu 125 Euro monatlich entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Einkommens- und Lebenshaltungskosten zwischen den Jahren 2017 und 2024 zu erhöhen, damit die Angebote zur Unterstützung im Alltag im ursprünglichen Umfang finanzierbar bleiben.

3.4.

die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen für eine Lohnersatzleistung für pflegende erwerbstätige Zu- und Angehörige zeitnah in die Wege zu leiten, wie schon in ihrem Beschluss der 97. ASMK (TOP 5.11) „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – finanzielle Situation von pflegenden erwerbstätigen Zu- und Angehörigen verbessern“ festgehalten.

4. Sozialraum, Pflege im Quartier, Case Management

4.1.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder begrüßen die Einführung des § 123 SGB XI und fordern den Bund auf:

- den maximal vorgesehenen Förderzeitraum um mindestens zwei Jahre zu erweitern und
- frühzeitig einen projektbegleitenden Austausch- und Abstimmungsprozess mit den Ländern zu organisieren, um kontinuierlich auszuwerten, welche Elemente der Modellvorhaben und insbesondere welche der erprobten Abweichungen von Regelungen des siebten und achten Kapitels des SGB XI sich in den Ländern bewähren und verstetigt werden sollten.

4.2.

Um die pflegeflankierende und pflegerische Versorgung im Quartier und Sozialraum sicherstellen zu können, bedarf es auch einer exzellenten Beratung unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Versorgungsstrukturen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder fordern daher den Bund auf, eine verbindliche multiprofessionelle Fallsteuerung einzuführen.

4.3.

Prävention in der quartiersnahen Pflege und im Sozialraum ist zentral, um Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern, zu begrenzen oder zu vermeiden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder bitten daher die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit in der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) die folgende Bitte zu behandeln und gegebenenfalls an den Bund zu richten:

Der Bund wird speziell bezüglich § 20 SGB V darum gebeten, eine auf Dauer angelegte Finanzierung für erfolgreich erprobte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung mit grundlegender systemischer Bedeutung zu ermöglichen und auch anderen Sozialversicherungsträgern als der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) die Möglichkeit zu geben, sich an Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten – hier insbesondere für ältere Menschen in der Kommune und dort im Sozialraum und Quartier – zu beteiligen.

4.4.

Die Länder und Kommunen gehen bereits dazu über oder werden in naher Zukunft damit konfrontiert werden, für die Versorgung in Krisensituationen und bei Pflegeengpässen Vorsorge zu treffen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder fordern daher den Bund auf, eine Lösung zur Refinanzierung von Vorhaltekosten zu finden. Ferner ist der gesetzliche Vorrang freigemeinnütziger und privater Träger gegenüber öffentlichen Trägern in § 11 Absatz 2 Satz 3 SGB XI zu streichen.

5. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in der Langzeitpflege

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder weisen auf den Umlaufbeschluss der 101. ASMK (UB 5/2024) inklusive dazugehörigem Diskussionspapier zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in der Langzeitpflege hin, aus dem sich weitere Lösungsansätze zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ergeben.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.11

Entbürokratisierung der Langzeitpflege

Antragsteller: Bayern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

- I. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) stellen fest, dass Pflegeeinrichtungen zunehmend bürokratische Anforderungen, die sie für übermäßig halten, beklagen. Die Melde-, Berichts- und Nachweis- bzw. Darlegungspflichten sind in ihrer Anzahl und ihrer Komplexität in den letzten Jahren in ihrer Gesamtheit auf ein Maß angewachsen, das zunehmend erhebliche Personalkapazitäten in Anspruch nimmt. Beispielhaft seien hier genannt:
 - Erfassung der Daten für den Pflegeausbildungsfonds
 - Umlage der Kosten der Ausbildung auf sämtliche versorgte Pflegebedürftige
 - halbjährliche Indikatorenmeldung an die Datenauswertungsstelle Pflege (DAS)
 - von den Kassen vorgegebene Nachweise zur Qualifikation des Personals
 - Darlegungsanforderungen der Kassen im Rahmen der Vergütungsverhandlungen
 - Beibringung von (händisch unterzeichneten) Leistungsnachweisen
 - Kontrolle und Veranlassung der Korrektur von ärztlichen Verordnungen in Bezug z. B. auf häusliche Krankenpflege oder Hilfsmittel
 - Meldungen im Zusammenhang mit der Tariflohnbindung.

Jede dieser Anforderungen begründet sich in einem nachvollziehbaren Ziel. In der Gesamtheit ist der Betrieb einer Pflegeeinrichtung allerdings mit komplexen Anforderungen verbunden, denen immer weniger mit angemessenem Aufwand begegnet werden kann. Vor diesem Hintergrund muss das gesamte System in den Blick genommen werden und es reicht nicht, im Detail beispielsweise technische Erleichterungen zu schaffen. Vielmehr bedarf es einer konsequenten Vereinfachung und

Flexibilisierung und mehr Vertrauen in die Pflege, um den Betrieb auch einer kleinen Pflegeeinrichtung attraktiv zu machen, ohne ihn mit kaum durchschaubaren komplexen Anforderungen zu überziehen.

- II. Unabhängig von der in zahlreichen ASMK-Beschlüssen enthaltenen Forderung nach einer grundlegenden Finanz- und Strukturreform wird das Bundesministerium für Gesundheit gebeten zu prüfen, wie übermäßige – einschließlich von der Selbstverwaltung geschaffene – bürokratische Anforderungen reduziert werden können und ob, ggf. welche, gesetzliche Vorgaben hierzu auch bei Umsetzung durch die Selbstverwaltung erforderlich sind. Beispielsweise soll die Reduzierung bürokratischer Anforderungen bei der Umsetzung der Tariflohnbindung, bei den Vergütungsvereinbarungen, bei der Leistungsabrechnung, bei der Meldung von Indikatoren im Rahmen der Qualitätssicherung und beim Anschluss von Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI), geprüft werden. Gerade im ambulanten Bereich ergeben sich faktisch aus den Vorgaben für die Leistungsabrechnung zahlreiche Dokumentationsanforderungen. Das Pflege- und Krankenversicherungsrecht muss daher konsequent vereinfacht und flexibilisiert werden, um eine nachhaltige Entbürokratisierung zu erreichen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.12

Digitalisierung in der Langzeitpflege stärken

Antragsteller: Bayern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

- I. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) bekräftigen, dass im Hinblick auf den technischen und digitalen Fortschritt sowie den demographischen Wandel moderne technische Lösungen und digitale Technologien zur Unterstützung der pflegerischen Versorgung umfassend genutzt werden müssen. Sprachassistenzsysteme zur Pflegedokumentation, Sensormatten mit Sturzerkennung, Systeme zur Fernüberwachung von Pflegebedürftigen, Pflegeroboter etc. bringen erhebliche Erleichterungen für Pflegenden und Pflegebedürftige mit sich. Der Nutzungsgrad digitaler Technologien und technischer Lösungen in der Langzeitpflege ist allerdings gering und es besteht ein enormer Aufholbedarf, um angesichts des Arbeitskräftemangels, der sich verändernden Familienstrukturen und der steigenden Anzahl an Pflegebedürftigen die pflegerische Versorgung in Zukunft sicherzustellen. Während in den letzten Jahren der digitale und technische Fortschritt vorangeschritten ist, ist das Finanzierungssystem in der Langzeitpflege weiterhin im Wesentlichen auf die Refinanzierung von Personalkosten ausgerichtet. Künftig müssen digitale Technologien und technische Lösungen, die den Pflegeprozess erleichtern, bei der Kostenstruktur vollumfänglich mitgedacht und kostendeckend refinanziert werden, um die erforderliche flächendeckende Etablierung zu ermöglichen.
- II. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie die Finanzierung digitaler Technologien und technischer Lösungen zum Betrieb von Pflegeeinrichtungen und deren Akzeptanz, z. B. durch entsprechende Schulungen, möglichst ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen verbessert werden kann.

Die Länder haben bereits im Dezember 2023 (TOP 5.12 der 100. ASMK 2023) im Hinblick auf die verpflichtende Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI) gefordert, dass zur Unterstützung u.a. kleinerer und gemeinnütziger Pflegeeinrichtungen ein Bundesprogramm zur langfristigen Finanzierung eingerichtet wird. Das geforderte Bundesprogramm soll die bestehenden Programme nach den § 8 Abs. 8 und 106b SGB XI ergänzen. Die erforderliche Finanzierung digitaler Technologien und technischer Lösungen erschöpft sich allerdings nicht in der Finanzierung der Ausstattung für die Anbindung an die TI. Vielmehr müssen künftig digitale Technologien und technische Lösungen, die den Pflegeprozess erleichtern, bei der Kostenstruktur berücksichtigt und kostendeckend refinanziert werden.

III. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder weisen die Bundesregierung darauf hin, dass die in § 8 Abs. 8 SGB XI vorgesehene Förderung von maximal bis zu 40 % der Kosten für digitale und technische Ausstattung von Pflegeeinrichtungen und entsprechender Schulungen aus Mitteln der Pflegeversicherung bislang nur schleppend abgerufen wurde. Ohne eine (kostendeckende) Förderung müssten Pflegeeinrichtungen die Kosten für digitale Technologien und technische Lösungen sowie entsprechende Schulungen auf die Pflegebedürftigen umlegen. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sind sich einig, dass angesichts der bereits stark gestiegenen Eigenanteile eine weitere finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen zu vermeiden und daher im Ergebnis eine kostendeckende Finanzierung erforderlich ist.

IV. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder weisen die Bundesregierung darauf hin, dass die Entwicklung im Bereich der digitalen Pflegeanwendungen stagniert. Obwohl bereits seit dem 09.06.2021 ein gesetzlicher Anspruch der Pflegebedürftigen auf digitale Pflegeanwendungen besteht (§ 40a Abs. 1 SGB XI), sind in dem seitens des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte geführten Verzeichnis bislang keine digitalen Pflegeanwendungen gelistet worden. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie die Etablierung digitaler Pflegeanwendungen vorangetrieben werden kann.

Zudem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie die Refinanzierung digitaler Pflegeanwendungen verbessert werden kann, um die Akzeptanz digitaler Pflegeanwendungen in der Praxis zu stärken.

- V. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bekräftigen, dass ein für die Gesamtgesellschaft gewinnbringender Digitalisierungsprozess im Gesundheits- und Pflegebereich nur dann gelingen wird, wenn die Bedürfnisse und Belange der maßgeblichen Anwenderinnen und Anwender nicht vernachlässigt werden. Hemmnisse bei Pflegenden und Pflegebedürftigen müssen abgebaut und digitale Kompetenzen durch Schulungen etc. gestärkt werden.
- VI. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass die Bemühungen, Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf die Digitalisierung zu beraten (z. B. durch Kompetenzzentren auf Bundes- und Landesebene), fortgesetzt und weiter intensiviert werden sollten.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.13

Erhöhung des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI

Antragsteller: Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die enorme Rolle pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender im Rahmen der häuslichen Pflege. Um die häusliche Pflege zu stärken und gleichzeitig pflegende Angehörige zu entlasten, bedarf es einer zusätzlichen Erhöhung der Leistungsbeträge, insbesondere des Entlastungsbetrages.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen in diesem Zusammenhang, dass der Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) aufgrund der andauernden Kostensteigerungen als nicht mehr ausreichend angesehen wird und eine deutliche Erhöhung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung als angemessen erscheint.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.14

Erweiterung des § 19 Abs. 6 SGB XII (Sonderrechtsnachfolge) zur Gleichstellung ambulanter Pflegedienste mit (teil-)stationären Einrichtungen

Antragsteller: Berlin

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass sich die Kosten für Leistungen ambulanter Pflegedienste seit dem Urteil des BSG vom 13.07.2010 zur gerechtfertigten Ungleichbehandlung von ambulanten Pflegediensten im Rahmen des § 19 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in erheblichem Maß erhöht haben. Dies führt u.a. zu einer wesentlichen Steigerung des Kostenrisikos dieser Dienste, wenn pflegebedürftige Personen versterben, bevor der zuständige Träger der Sozialhilfe nach Bekanntgabe eines Bedarfes von Leistungen der Hilfe zur Pflege das Prüfverfahren mit einem kostenerstattungsrelevanten Bescheid abschließen kann. Diese Entwicklung hin zu einem den (teil-) stationären Pflegeeinrichtungen vergleichbaren oder sogar darüber hinaus gehenden Kostenrisiko betrifft nicht mehr nur vereinzelte Fälle. Dementsprechend ist aktuell davon auszugehen, dass auch eine besondere Schutzwürdigkeit des Vertrauens aller ambulanten Pflegedienste auf die Kostenerstattung für von ihnen erbrachte, pflegfachlich erforderliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege vorliegt und somit die aktuelle bundesgesetzliche Regelung des § 19 Absatz 6 SGB XII eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ambulanter Pflegedienste bewirkt.
2. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern deshalb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dazu auf, die erforderlichen Schritte zur Erweiterung der bundesrechtlich geregelten Sonderrechtsnachfolge gemäß § 19 Absatz 6 SGB XII auf ambulante Pflegedienste zu prüfen und umzusetzen. Nur auf diesem Wege

kann die festgestellte ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ambulanter Pflegedienste gegenüber (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen bundesweit einheitlich ausgeschlossen werden.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.15

Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass pflegerische Maßnahmen, egal durch wen, wo und in welchem Umfang sie erbracht werden, grundsätzlich auf die Unterstützung und Hilfe für pflegebedürftige Menschen bei der Bewältigung der Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen ausgerichtet sind und in der weit überwiegenden Zahl der Pflegesituationen verantwortungsvoll, engagiert und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt werden. Daher ist jeder Beitrag zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen anzuerkennen und wertzuschätzen. Gleichwohl gibt es zahlreiche Herausforderungen im Zusammenhang mit Pflege und in Pflegebeziehungen, die benannt, diskutiert und bearbeitet werden müssen. Dazu zählt auch das Phänomen Gewalt, das die Mitglieder der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) in ihrem Beschluss „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ unter TOP 5.18 der 99. ASMK aufgegriffen und zu dessen Bearbeitung sie einen wichtigen Impuls gesetzt haben.
2. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen die konstruktive und gute Zusammenarbeit in der zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK gebildeten Steuerungsgruppe unter Koordination des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der Mitwirkung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ),

vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) sowie vom Land Berlin und unter Beteiligung der Länder, der Wissenschaft, von Verbänden und Beratungsstellen sowie der Zivilgesellschaft.

3. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder nehmen den Sachstandsbericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 zum bisherigen Umsetzungsstand zur Kenntnis.
4. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass es einer Weiterentwicklung von Prozessen und Strukturen zur Prävention von Gewalt in Pflegesituationen, zum unmittelbaren Gewaltschutz und zum Umgang mit Gewaltereignissen unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der besonders vulnerablen Gruppe pflegebedürftiger Menschen bedarf, die ressortübergreifend auf Bundes- und Landesebene, geleitet vom aktuellen Stand der Erkenntnisse und unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft vorangetrieben werden muss.
5. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern deshalb die Adressaten der Empfehlungen im Sachstandsbericht auf, Voraussetzungen für eine Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen und sofern diese Finanzwirksamkeit entfalten, eine Gegenfinanzierung zu prüfen.
6. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder beauftragen zudem die Steuerungsgruppe bis zur ASMK 2025
 - a. auf der Grundlage des Sachstandsberichts die an die Steuerungsgruppe gerichteten Empfehlungen zu bearbeiten und ggf. weitere sich aus der Fortsetzung des Prozesses ergebende Aspekte aufzugreifen,
 - b. ein Konzept für ein breit angelegtes Dialogformat unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand zu und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ zu entwickeln.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.16

Alle Menschen sollen in Sicherheit und geschützt vor Diskriminierung leben können

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beobachten mit Sorge eine zunehmende Gewaltbereitschaft gegen bestimmte Gruppen von Menschen und einen Anstieg von menschen- und demokratiefeindlichen sowie extremistischen Einstellungen. Diese Entwicklung trägt massiv zur Spaltung der Gesellschaft bei und wird damit zur Gefahr für die Demokratie.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder positionieren sich klar gegen jede Form von politisch und religiös motiviertem Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Diskriminierung und Hassverbrechen insgesamt. Sie verurteilen Hass und Hetze gegen einzelne Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Menschen mit Behinderungen, geflüchtete Menschen, Menschen jüdischen oder muslimischen Glaubens, Roma und Sinti, queere Menschen oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Frauenverachtende Einstellungen werden klar verurteilt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder rufen dazu auf, kurzfristig wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, die das Bewusstsein der Gesellschaft für Vielfalt, Toleranz und Menschenrechte stärken. Dabei geht es um die Achtung der Rechte und Würde jedes einzelnen Menschen, das entschiedene Eintreten gegen jede Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und den Abbau von Klischees und Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen von Menschen, wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang betonen sie die Rolle und Verantwortung sozialer Plattformen und Anbietern von Messengerdiensten.

Sie bitten die Rundfunkkommission und die Bundesregierung, ein besonderes Augenmerk auf diese Regulierung zu legen.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung und den Wert des Sozialstaates, um soziale Sicherheit, Teilhabe aller Menschen und Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten und um einen sozialen Ausgleich zwischen starken und schwachen gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten. Weder Hass und Hetze noch eine Spaltung der Gesellschaft ist mit diesen Grundwerten vereinbar.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zeitnah zu verbessern und auszuweiten, um besser vor Diskriminierungen im Alltag zu schützen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.17

Nachteilsausgleiche für Auszubildende mit Lernbeeinträchtigungen

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, in Abstimmung mit den Ländern zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Nachteilsausgleiche, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, auch tatsächlich gewährt werden können.
2. Das Vorsitzland wird gebeten die Vorsitzende der JFMK über diesen Beschluss zu informieren.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.18

Barrierefreiheit als Lehrinhalt im Architekturstudium

Antragsteller: Berlin, Niedersachsen, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder anerkennen die Bedeutung baulicher Barrierefreiheit für die Gestaltung inklusiver und zugänglicher Sozialräume. Die barrierefreie Gestaltung der physischen Umwelt entspricht nicht nur den Zielen und Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern ist auch eine menschenrechtliche Verpflichtung.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen damit die verbindliche Aufnahme der technischen und rechtlichen Anforderungen baulicher Barrierefreiheit in die Lehr- und Lerninhalte der Architekturausbildung als wesentliche Gelingensvoraussetzung zur Gestaltung einer barrierefreien Gesellschaft.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die zuständigen Länderministerinnen und Länderminister und Senatorinnen und Senatoren in den nächsten Novellen der entsprechenden Ländergesetze bauliche Barrierefreiheit als verbindlichen Ausbildungsinhalt der Architekturausbildung zu verankern – wo dies noch nicht geschehen ist – und ferner die Ausbildungsinhalte der Studiengänge an den Hochschulen entsprechend dem gesetzlich definierten Aufgabenkatalog anzupassen.

Das Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss der Bauministerkonferenz und der Wissenschaftsministerkonferenz zu übermitteln und dort für eine entsprechende Umsetzung zu werben.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 5.19

Barrierefreie Ladesäuleninfrastruktur

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Saarland

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Fortentwicklung im Bereich der Elektromobilität und deren Bedeutung für den Individualverkehr, auch im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Die Interaktion von persönlicher Mobilität, den durch den Klimawandel bedingten Anforderungen, und den Rechten der Menschen mit Behinderungen wird als große gesamtgesellschaftliche Herausforderung verstanden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, einheitliche Standards und verbindliche Normen für die Gestaltung von Ladepunkten für batterieelektrische Fahrzeuge zu entwickeln.
3. Das ASMK Vorsitzland wird gebeten diesen Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz zu übermitteln.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, über ihre diesbezüglichen Aktivitäten in der 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu berichten.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.1

Gewinnung und Bindung von ausländischen Fach- und Arbeitskräften aller Qualifikationsniveaus: Hürden abbauen – Potenziale erkennen und erschließen

Antragsteller: Hessen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die bisher von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften, insbesondere das Weiterbildungsgesetz sowie das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, mit dem Fachkräfte schneller und unbürokratischer in Deutschland arbeiten können.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen darüber hinaus die Notwendigkeit, nicht nur die Einwanderung qualifizierter Fachkräfte zu fördern, sondern perspektivisch wo erforderlich ebenso ausländische Arbeitskräfte zu gewinnen und zu binden, deren formale Qualifikationen zu Beginn noch nicht für den deutschen Arbeitsmarkt ausreichen.

Sie fordern die Bundesregierung daher auf,

1. ihre Arbeit zur Gewinnung und Bindung sowohl in der Mobilisierung inländischer Potenziale als auch in der Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fach- und Arbeitskräften unterschiedlicher Fachrichtungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union (EU) zu intensivieren.
2. weiter darauf hinzuwirken, dass alle Fach- und Arbeitskräfte , unter guten Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Dies soll sich auch im Nationalen Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung niederschlagen. Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fach- und Arbeitskräften setzen gesundheitsförderliche

und faire, bestenfalls tarifliche Arbeitsbedingungen voraus, um vor prekärer Arbeit zu schützen und die Arbeit in Branchen mit Fach- und Arbeitskräftemangel attraktiver zu gestalten.

3. bei der Erarbeitung neuer Maßnahmen zur Fach- und Arbeitskräftegewinnung und -sicherung insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a. die einfachere, schnellere und pragmatischere Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, insbesondere im Rahmen der berufsspezifischen Abläufe und Organisation;
 - b. eine kontinuierlich gute Zusammenarbeit mit zentralen Akteuren wie dem Zoll und den Ausländerbehörden, um gefährlichen respektive schlechten Arbeitsbedingungen und nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Lohn (Mindestlohn) entschieden entgegenzutreten;
 - c. eine Prüfung der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zur Eindämmung von Arbeitsausbeutung und illegalen Arbeitsverhältnissen sowie gegebenenfalls die Einführung zusätzlicher Maßnahmen;
 - d. die Förderung der beruflichen Eingliederung von vulnerablen Gruppen in den regulären Arbeitsmarkt zum Schutz vor prekären Beschäftigungsverhältnissen;
 - e. die Aufrechterhaltung des Beratungskontakts zwischen nicht qualifikationsadäquat integrierten Arbeitskräften und den Jobcentern oder der Agentur für Arbeit, um eine nachhaltige qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration zu erzielen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.2

Öffnung der „Digitalen Auskunft zur Berufsqualifikation“ für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen in nicht-reglementierten Berufen im Inland

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen zur Fachkräftegewinnung sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten den Bedarf, im Ausland erworbene Berufsabschlüsse schnell und einfach nutzbar zu machen.
2. Mit der „Digitalen Auskunft zur Berufsqualifikation“ (DAB) stellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) seit dem ersten Halbjahr 2024 für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen den aufenthaltsrechtlich geforderten Nachweis einer im Ausland staatlich anerkannten Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer aus. Dieses Nachweisinstrument sollte auch von Personen genutzt werden können, die sich bereits in Deutschland aufhalten. Es soll insoweit die Gleichstellung zwischen Personen im Ausland und im Inland hergestellt werden, um zügige und qualifikationsentsprechende Arbeitsmarktzugänge bei ausländischen Berufsabschlüssen insgesamt zu erleichtern.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten, die „Digitale Auskunft zur Berufsqualifikation“ (DAB) künftig zweckungebunden auszustellen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die verantwortlichen Stellen der Kultusministerkonferenz, der ZAB, des Landes Berlin sowie der weiteren Länder, die Verwaltungsvereinbarung zur „Digitalen Auskunft zur Berufsqualifikation“ im entsprechenden Sinne zu öffnen und anzupassen.

4. Sie bitten das Vorsitzland, die Kultusministerkonferenz über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.3

Wechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem § 24 AufenthG in alternative Aufenthaltstitel

Antragsteller: Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Klarstellung der Bundesregierung, dass Geflüchtete aus der Ukraine mit einem arbeitsmarktbezogenen Aufenthaltstitel im Falle des Arbeitsplatzverlustes Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG gewährt wird und somit der Bezug von Sozialleistungen unschädlich ist. Darüber hinaus begrüßen die Länder, dass die Bundesregierung die Ausländerbehörden auf diese Option hinweisen werden, sodass in der Arbeitsverwaltung Rechts- und Handlungssicherheit hergestellt wird. Geflüchteten aus der Ukraine wird somit ein motivierender Anreiz gegeben, den Wechsel in einen arbeitsmarktbezogenen Titel vorzunehmen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, zu prüfen, welche alternativen Aufenthaltserlaubnisse für Geflüchtete aus der Ukraine ohne Arbeitsmarktbezug Anwendung finden können, wenn sie wegen des anhaltenden Krieges und seiner Folgen nicht in die Ukraine zurückkehren können und es ihnen bis zum Ablauf der Aufenthaltsdauer nach § 24 AufenthG am 4. März 2026 nicht möglich ist, einem Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder Bildung zu erreichen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.4

Verfahren Job-Berufssprachkurse verbessern

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Bemühungen des Bundes mit den neuen Job-Berufssprachkursen (Job-BSK) im Rahmen des Job-Turbo ein flexibles Angebot arbeitsplatzbezogener Sprachtrainings anzubieten, mit denen Geflüchtete leichter neben dem Job Deutsch lernen können sollen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Besorgnis wahr, dass die Job-BSK bislang nur in geringer Zahl umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird gebeten, das Verfahren für die Einrichtung der Job-BSK so anzupassen, dass flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden kann.

Darüber hinaus wird das BMAS gebeten, den Zugang zu den Job-BSK bzgl. der Zugangsvoraussetzungen und zu absolvierenden Unterrichtseinheiten noch niedrigschwelliger und auch als Online-Angebote ohne gesonderte Bedarfsmeldung auszugestalten und konzeptionell so anzupassen, dass sie neben der Ausrichtung auf die Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Berufsfeld oder dem berufsbegleitenden Spracherwerb auch zur Vorbereitung auf einen bestimmten Zielberuf genutzt werden können, wenn noch kein konkretes Jobangebot vorliegt. Dies könnte zum Beispiel im Rahmen eines Praktikums oder einer Maßnahme beim Arbeitgeber sein. Die Suchfunktion in Kursnet sollte verfeinert werden, damit alle tatsächlich verfügbaren Kurse angezeigt werden. Die Angebote auf Trägerseite sollten bedarfsgerecht erfolgen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.5

Den Grundgedanken der Bürgergeldreform wahren, die Umsetzung weiterentwickeln

Antragsteller: Hessen, Niedersachsen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder

1. fordern eine sachliche Debatte über das Bürgergeld. Statt Leistungsbeziehende pauschal zu stigmatisieren, müssen sie unmittelbar unterstützt und befähigt werden, ihren Lebensunterhalt wieder eigenständig und möglichst ohne den Bezug von Sozialleistungen bestreiten zu können.
2. bekräftigen ihre Auffassung, dass die Jobcenter einen unverzichtbaren Beitrag zum sozialen Frieden leisten. Die an sie gestellten Anforderungen müssen verwaltungspraktisch und lebensnah ausgestaltet sein, so dass sie effizient und effektiv der Erfüllung ihrer Aufgaben nachkommen können. Hierbei wird anerkannt, dass es sich beim SGB II um ein lernendes System handelt, das beständig weiterzuentwickeln ist. Sie stellen dabei klar, dass eine soziale Absicherung im SGB II keinem bedingungslosen Grundeinkommen entspricht.
3. sind überzeugt, dass die Jobcenter finanziell abgesichert werden müssen, um leistungsfähig zu bleiben. Dabei sind ihre Handlungsmöglichkeiten zu bewahren und Kompetenzverlagerungen in das Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) (SGB III) zu vermeiden.
4. betonen, dass die Eigenverantwortung der Leistungsbeziehenden als Grundvoraussetzung herausgestellt werden muss. Die sie unterstützenden Mittel ergeben sich aus dem Netz, das alle Steuerzahler gemeinsam für einen solidari-schen Zusammenhalt in unserem Land knüpfen.

5. sehen in der Gleichrangigkeit von Vermittlung und beruflicher Qualifizierung einen geeigneten Weg, Menschen an den Arbeitsmarkt heranzuführen und damit einen Beitrag zur Reduzierung des Arbeitskräftemangels zu leisten.
6. befürworten eine wertfreie Diskussion und fachliche Abwägung über eine Sanktionierung bei fehlender Mitwirkung durch Leistungsbeziehende unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.
7. halten es für erforderlich, Missbrauch bei der Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen wirksamer zu bekämpfen.
8. bekräftigen, dass das soziokulturelle Existenzminimum nicht unterschritten werden darf, zugleich das Abstandsgebot zu einem Einkommen aus Erwerbsarbeit gewahrt werden muss. Sie betonen ebenfalls die Notwendigkeit, den Mindestlohn existenzsichernd auszugestalten und das Einkommen aus Erwerbsarbeit auskömmlich einzurichten. Es ist richtig, die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei der Fortschreibung der Regelbedarfe angemessen zu berücksichtigen.
9. stehen einer Modifikation der Karenzzeit beim Vermögenseinsatz offen gegenüber, weil grundsätzlich eigenes Vermögen für den Lebensunterhalt zu verwenden ist, bevor Sozialleistungen beansprucht werden.
10. sehen die Karenzzeit bei den Unterkunftskosten als sinnvoll an, die für die Bedarfsgemeinschaften zu Beginn des Leistungsbezugs sicherstellt, dass sie unabhängig von den Kosten in ihren Wohnungen bleiben können. Statt auf die Suche nach einer neuen Wohnung können sich die Betroffenen auf die Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit konzentrieren. Zu prüfen ist, eine Höchstgrenze für diese Unterstützung vorzusehen, weil aus Sozialleistungen keine extrem teuren Wohnungen finanziert werden sollen.
11. sehen gesetzliche Veränderungen im SGB II als erforderlich an und bitten die Bundesregierung, die Länder sehr frühzeitig und umfassend in deren Gestaltung einzubeziehen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.7

Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen durch Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung erneut auf, § 176 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) zu ändern, so dass Qualifizierungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den Gesundheitsfachberufen, die an staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulen, Hochschulen und Universitäten durchgeführt werden, auch ohne eine weitere Zulassung gefördert werden.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.8

Digitalisierung in der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen

Antragsteller: Hamburg, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, alle Gesundheitsfachberufeschulen in den Digitalpakt einzubeziehen, um so die digitale Infrastruktur in den Schulen zu fördern. Zudem sind die Lehrkräfte und Auszubildenden in der Umsetzung digitaler Lehr- und Lernangebote in der Ausbildung zu unterstützen. Dafür sind in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe die bundesrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.9

Stärkung der Tarifbindung - Erleichterungen der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Antragsteller: Berlin

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich zu der originären Aufgabe der Tarifvertragsparteien, Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen tarifautonom zu regeln.
2. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen jedoch fest, dass die Tarifbindung in Deutschland seit längerem - im europaweiten Vergleich - ein niedriges Niveau erreicht hat, wodurch die tarifliche Ordnung zunehmend an Gestaltungskraft verliert.
3. Daher sehen es die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder als erforderlich an, zu prüfen, wie die bestehende tarifliche Ordnung durch gesetzliche Maßnahmen zu stützen ist und unter Wahrung der Tarifautonomie vorhandene Tarifregelungen, soweit dies geboten ist, durch Allgemeinverbindlicherklärung auf bisher nicht tarifgebundene Arbeitsverhältnisse zu erstrecken.
4. Die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden nicht in ausreichendem Maße genutzt. Daher bittet die ASMK die Bundesregierung um Prüfung, ob durch gesetzliche Anpassungen die Motivation zum Stellen von Anträgen auf Allgemeinverbindlicherklärungen gesteigert werden kann.
5. Auch nach Inkrafttreten der durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vorgenommenen Änderungen der Regelungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, von denen hier die Abschaffung des 50-Prozent-Quorums ausdrücklich positiv hervorgehoben wird, hat sich dies nach Ansicht der Minister und

Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nicht durchschlagend geändert.

6. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzesentwurf vorzulegen und die bestehenden gesetzlichen Regelungen danach zu prüfen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen verbessert werden können. Darüber hinaus sollen zusätzliche Anreize dafür geschaffen werden, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden beizutreten.
7. Die Minister und Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich darin einig, dass es einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe bedarf, um über Regelungsvorschläge der Länder sowie mögliche Alternativvorschläge der Bundesregierung zu beraten.

Protokollerklärung: NW und SH machen sich die Begründung ausdrücklich nicht zu eigen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.10

Behinderung der betrieblichen Mitbestimmung unterbinden

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßen, dass der Bund sowohl die Betriebsräte als auch deren Arbeit im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung stärken will und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu die Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung in die Vorhabenplanung aufgenommen hat.
2. Die ASMK stellt fest, dass mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz ein wichtiger und richtiger Schritt zum Schutz von Betriebsräten und Betriebsratsarbeit umgesetzt worden ist. Die Rechte des Betriebsrates bereits vor Gründung wurden gestärkt und die Handlungsoptionen u.a. durch die Möglichkeit, externen Sachverstand bei Einsatz von KI hinzuziehen zu können, erweitert. Die Einstufung der Störung oder Behinderung von Betriebsratsgründungen als Offizialdelikt steht jedoch weiterhin aus.
3. Die ASMK fordert den Bund auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten gegen die betriebliche Mitbestimmung nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu ergreifen und dabei insbesondere die Möglichkeit der Verfolgung dieser Straftaten als Offizialdelikte zeitnah gesetzlich zu regeln.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.11

Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Breitbandausbau

Antragsteller: Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, zu prüfen, ob und wie ein Verbot von Subunternehmen im Breitbandausbau analog zum Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischindustrie eingeführt werden kann. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass den Arbeitnehmern in dieser Branche faire Arbeitsbedingungen gewährleistet werden.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.12

Gute Arbeit im Glasfaserausbau durch eine bundesweite Überwachung der Arbeitsbedingungen sicherstellen

Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen die hohe gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des bundesweiten, schnellen Glasfaserausbaus zur Schaffung schneller und moderner Internetzugänge an. Zugleich stellen sie fest, dass der zügige Glasfaserausbau nicht zu Lasten der mit dem Ausbau beschäftigten Mitarbeitenden sowie den von den Baustellen betroffenen Anwohnenden und Kommunen durchgeführt werden darf.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen vor diesem Hintergrund die große Bedeutung effizienter und effektiver Kontrollen der Baustellen des Glasfaserausbaus auch bzgl. arbeitsschutzrechtlicher Aspekte. Sie beauftragen daher den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) mit der Erstellung eines Grobkonzepts zu einer länderübergreifenden Überprüfungsaktion sowie einer Bewertung der Durchführbarkeit und der Erfolgsaussicht. Die Aktion soll nach Möglichkeit auch andere Behörden des Bundes und der Länder, die durch ihre Überwachungstätigkeit ebenfalls für bessere und gerechte Arbeitsbedingungen sorgen sollen, einbeziehen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den LASI, im Rahmen der 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz in seiner Berichterstattung auf die Ergebnisse der Schwerpunktaktion einzugehen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.13

Kinderinfluencer – Darstellung von Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Medien

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Mit Kindern und Jugendlichen wird im Kultur- und Medienbereich viel Geld verdient. Daher wird die Frage nach dem richtigen Umgang mit Fotos und Videos von Kindern und die Gefahren für mögliche „Kinderstars“ immer wieder debattiert. Besondere Bedeutung hat dies nun auch im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Kultur- und Medienwelt erhalten. Waren es früher noch „herkömmliche“ Spielfilme, Fernsehserien und Werbeaufnahmen, bei denen Kinder im Mittelpunkt standen, so ist es heute immer häufiger der Bereich der Sozialen Medien, über die nicht nur Kinderstars an die Öffentlichkeit gelangen.

Kinder präsentieren sich in den Sozialen Medien oder werden – meist von den Eltern – präsentiert. Auch in Deutschland gibt es immer mehr Online-Kanäle oder Accounts, die mit Kindern als (Haupt-) Darstellern (sogenannten „Kinderinfluencern“) betrieben werden. Häufig werden die Videos mit dokumentarischem Charakter mit Werbesequenzen davor oder danach verbunden (Sponsoring), oder es werden darin Produkte platziert, um damit Einnahmen zu generieren. Der aktuelle Kinderarbeitsreport 2024 von terre des hommes¹ und eine Studie des Deutschen Kinderhilfswerkes² beklagen, dass mit der Darstellung von Kindern in den Sozialen Medien viel Geld verdient wird und die Kinderrechte hierbei nicht ausreichend gewahrt sind.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) sind der Auffassung, dass es sich bei der Darstellung

¹ <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/kinderarbeit/meldungen/kinderarbeitsreport-2024>

² <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinder-und-medien/kinder-und-influencing/>

von Kindern und Jugendlichen in Sozialen Medien dann um eine genehmigungsbedürftige Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, wenn diese für einen gewerblichen Zweck weisungsgebunden tätig sind und wenn mit der Darstellung Gewinn erzielt wird. Für diese Kinder und Jugendlichen finden die Arbeitsschutzvorschriften uneingeschränkt Anwendung.

2. Da in der Regel aber für die Tätigkeit keine Genehmigung beantragt wird, haben die Aufsichtsbehörden nur sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen zu können, müssen die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen und umsetzen zu können. Die ASMK fordert daher die Bundesregierung auf, im Jugendarbeitsschutzgesetz eine allgemeine Anordnungsgrundlage vergleichbar der Regelung in § 22 Absatz 3 ArbSchG zu ergänzen und so die Voraussetzungen zu schaffen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen auch im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes rechtlich umsetzen können.
3. Die ASMK betont, dass es zum Schutz der beschäftigten Kinder und Jugendlichen erforderlich ist, die Impressumspflichten für Accounts in den Sozialen Medien auszuweiten. Sie fordern die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass entsprechende gesetzliche Verpflichtungen im Digitale-Dienste-Gesetz umgesetzt werden.
4. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird gebeten, auf der 102. ASMK über die Umsetzung der Beschlussziffern 2 und 3 zu berichten.
5. Die ASMK stellt fest, dass derzeit Rechtsunsicherheit herrscht, unter welchen Umständen Sorgeberechtigte sich selbst die Einwilligung erteilen können, Bilder, Videos und sonstige Informationen über ihre Kinder in sozialen Medien im Internet zu teilen. Das führt zu Verunsicherung und trägt zu einem Vollzugsdefizit auch bei Verletzungen der kindlichen Intim- und Privatsphäre bei. Sie halten es für erforderlich, die Schaffung eindeutigerer und leichter anwendbarer Regelungen für die wirksame Einwilligung der Sorgeberechtigten in die Veröffentli-

chung persönlicher Daten ihres Kindes im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung und des Kunsturhebergesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Kindes und der Wertung des § 181 BGB zu prüfen.

6. Sie sprechen sich zudem dafür aus, auch die Anbieter sozialer Medien in den Blick zu nehmen und auf eine wirksame Durchsetzung von Löschpflichten im Hinblick auf persönlichkeitsrechtsverletzende Veröffentlichungen, Verstößen gegen Normen des Jugendarbeitsschutzes und bei der Verletzung von Impressumspflichten hinzuwirken. Insbesondere sollte genau betrachtet werden, ob die Anbieter sozialer Medien Hinweisen auf solche Rechtsverstöße im Rahmen des Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Gesetz über digitale Dienste“) effektiv nachgehen und ob die Beschwerdewege den europarechtlichen Anforderungen genügen.
7. Die ASMK ist insoweit der Auffassung, dass es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist, auch in weitergehenden Regelungen auf EU- und Bundesebene die Rechte von darstellenden Kindern und Jugendlichen in den Sozialen Medien zum Jugendschutz und zum Datenschutz zu stärken. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Vorsitzende der ASMK, den Beschluss an den Vorsitz der Justizministerkonferenz und den Vorsitz der Jugend- und Familienministerkonferenz zur Information zu senden und diese zu bitten, sich ebenfalls für eine Stärkung der Rechte von darstellenden Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 6.14

Berufliche Weiterbildung zukunftssicher stärken

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen grundsätzlich die von der Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) ergriffenen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, insbesondere das Weiterbildungsgesetz, die Etablierung des Nationalen Online-Portals für berufliche Weiterbildung „mein NOW“, die Förderung von Weiterbildungsverbänden sowie die Unterstützung für Weiterbildungsagenturen bzw. ähnliche Ansätze. Darüber hinaus betrachten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den im Rahmen der NWS ins Leben gerufenen Bund-Länder-Ausschuss zu weiterbildungspolitischen Fragen als zentrales Instrument der Frühkoordinierung von Fördermaßnahmen und politischen Initiativen der beiden staatlichen Ebenen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen darüber hinaus die Notwendigkeit, die Weiterbildungspolitik auch in Zukunft in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Sozialpartnern zu gestalten und sich frühzeitig zur Weiterbildungspolitik und zu Förderinstrumenten abzustimmen.

Sie fordern die Bundesregierung daher auf,

1. den Bund-Länder-Ausschuss zu weiterbildungspolitischen Fragen in jedem Fall fortzusetzen.
2. vor dem Hintergrund der NWS Arbeitsgruppe Alphabetisierung und Grundkompetenzen ein Austausch- und Abstimmungsformat zwischen Bund und Ländern,

Arbeitgebern und Gewerkschaften sowie der Bundesagentur für Arbeit und dem BAMF zu verstetigen.

3. eine akteurs- und zuständigkeitsübergreifende Datenaustauschplattform zur Unterstützung der Stakeholder der geschaffenen und noch zu schaffenden Strukturen, zum Beispiel Weiterbildungsagenturen, –verbände und „mein NOW“, bereitzustellen.
4. den Ländern bei der Gestaltung und Realisierung von Weiterbildungsagenturen weitestgehende Ausgestaltungsfreiheit zu ermöglichen sowie den Rahmen für eine gemeinsame Finanzierung von Koordinierung und Marketing zu schaffen.
5. Weiterbildungsangebote im Bereich von Teilqualifizierungen und Umschulungen per Datenimport aus „KURSNET-Anbieten“ im Portal „mein NOW“ abzubilden sowie die perspektivische Aufnahme weiterer Teilbereiche der beruflichen Weiterbildung in „mein NOW“ zu prüfen.
6. KURSNET für Weiterbildungsanbieter und –nutzende in allen Segmenten der Weiterbildung leichter nutzbar zu machen und so mit „mein NOW“ zu verknüpfen, dass alle Daten auch den Weiterbildungsportalen der Länder zur Verfügung stehen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 7.1

**Regionaler Ansatz in der EU-Kohäsionspolitik –
ESF-Länderprogramme sind Garant für Wirksamkeit und Nachhaltigkeit**

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Bedeutung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) insbesondere für die Bewältigung der zunehmenden Herausforderungen bei der Arbeits- und Fachkräftesicherung in Deutschland sowie der erheblichen sozialen Auswirkungen der ökologischen und digitalen Transformation. Sie fordern die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich für eine Mittelerhöhung des ESF+ in der EU-Förderperiode nach 2027 sowie für einen Erhalt des regionalen Ansatzes, des Partnerschaftsprinzips und der geteilten Mittelverwaltung in der Kohäsionspolitik einzusetzen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder lehnen Bestrebungen ab, EU-Förderinstrumente stärker auf die nationale oder die EU-Ebene zu verlagern. Fördermaßnahmen müssen an regionale Arbeitsmärkte, Bildungssysteme der Länder und konkrete soziale Bedarfe vor Ort angepasst sein, um eine hohe Wirksamkeit zu entfalten. Die Programmierung und Verwaltung der Mittel müssen daher weiterhin in erster Linie auf regionaler Ebene erfolgen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass den Ländern für die Förderperiode nach 2027 ESF+-Mittel mindestens in Höhe der aktuellen Mittelausstattung (+ Inflationsausgleich) zur Verfügung stehen. Sofern

dies nicht in den Verhandlungen auf EU-Ebene gewährleistet werden kann, sind die ESF+-Mittel für das Bundesprogramm entsprechend zu reduzieren.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für rechtzeitige Beschlüsse zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zur Mittelverteilung sowie zu den Strukturfondsverordnungen einzusetzen. Um einen reibungslosen Übergang zur Förderperiode nach 2027 zu gewährleisten, müssen die Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Europäischen Sozialfonds Plus bis spätestens Ende 2026 vorliegen.

101. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg

TOP 8.1

Zukunft der ASMK: Änderung des Leitfadens

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) haben auf der 99. ASMK 2022 einen Prozess zur „Zukunft der ASMK“ initiiert mit dem Ziel, mehr Raum für die Diskussion und Bearbeitung politischer Schwerpunkte auf der Amtschefkonferenz (ACK) und ASMK zu schaffen. Nach einer Pilotphase der 100. ASMK 2023 soll dieser Prozess nun mit einer Änderung des „Leitfadens für die Geschäftsführung der ASMK“ (Anlage) abgeschlossen werden.
2. Demnach findet die Erstellung einer Fachlichen Grünen Liste Eingang in den Leitfaden. Diese Fachliche Grüne Liste bildet die Grundlage der Beratungen auf der ACK für die Erstellung einer Grünen Liste für die ASMK, bindet diese aber nicht.
3. Die ASMK verständigt sich zudem darauf, neben den Sonder-ASMKS bei Bedarf auch Sonder-ACKs zu nutzen, um aktuelle Themen zeitnah zu begleiten und den politischen Schwerpunkten auf der Hauptkonferenz mehr Raum zu ermöglichen. Die Regularien werden diesbezüglich präzisiert.
4. Im Leitfaden werden Regelungen zur Entsendung von ASMK-Vertreterinnen und -vertretern in Gremien anderer Institutionen aufgenommen.
5. Die weiteren im Leitfaden vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.